

# Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286098>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dabei wird besonders auf die sprachliche Vorbereitung der französischen und italienischen Zöglinge die nöthige Sorgfalt verwendet. Gleichzeitig werden angemessene Vorkehrungen getroffen, daß die Zöglinge nicht aus den Kursen der bestehenden Kantonschulen, welche ihre Schüler hinlänglich vorbereiten, willkürlich ausreißen und an diesen Vorkurs gelangen können. — Um einzutreten, wird das gleiche Alter wie für den Eintritt in's Polytechnikum verlangt, ferner ein Schulgeld von Fr. 100 u. dgl. Die nähere Organisation und das Reglement für den Kurs wird vom Schulrathe vorbehalten.

**Bern.** Ehrenmeldung. Der Große Rath des Kantons Bern ist in der Behandlung des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschullehrer dem dringenden Bedürfniß der Besoldungsaufbesserung in recht ehrenvoller Weise gerecht geworden und hat die bekannten Vorschläge der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes zur Gesetzeskraft erhoben. Wir hoffen, daß die verfassungsmäßige zweite Berathung den wohlthuenden Eindruck nicht schwächen, und eher — z. B. im Punkte der Baarentschädigung für Wohnung, Garten, Holz, Pflanzland &c. — günstigere Bestimmungen aufstellen werde; wir hoffen aber auch, daß die Lehrerschaft sich ermuntert finden werde, wie bisher, so auch ferner durch treue Berufsthätigkeit und biedere Haltung zu beweisen, daß sie auch höhere Triebfedern ihres Wirkens kennt. Die hohen Landesbehörden haben ihrer Stellung würdig gehandelt — thun wir nun auch das Unse.

— Probiren geht über Studiren. (Korr.) Die Anleitung zum Sprachunterricht von Hrn. Seminardirektor Morf in Münchenbuchsee habe seiner Zeit mit scheelen Augen angesehen, weil das Verfahren in seiner Kombination mir neu und überdieß der Gewinn mir zweifelhaft erschien, zumal ich es als einen bedeutenden Umweg betrachte, um zum sichern Ziele zu kommen.

Einzelne Versuche, wobei ich die gehörte Probelektion des Hrn. Schulinspektors Egger nachzuahmen suchte, brachten mich zum Erkennen, daß der Gewinn für die Kinder ein sehr reeller sei, indem auf originelle Weise das Verständniß der Lehrstücke, selbst der schwierigsten, vermittelt werde. Mit einer gewissen Vorliebe sucht bereits die oberste Klasse die schwersten Lehrstücke des Eschudi'schen Lesebuches für Oberklassen auf und zergliedert sie nach Herzenslust, freilich noch nicht mit der wünschenswerthen Präzision, doch immerhin zum Beweise des sichern Verständnisses und des Eigenwerdens. In den folgenden Klassen werden die Einleitungen zu solchem Vorgehen getroffen, und es hat den Anschein, ich sage absichtlich nur den Anschein, als ob sich das Verfahren an leichtern Lehrstücken bewähren werde. Ich stehe daher keinen

Augenblick mehr an, zu gestehen, daß diese grammatische Form weit einfacher und sicherer ist, als jede andere, und es gehört mit zu den Verdiensten des Hrn. Morf, in dieses Fach Licht und Klarheit gebracht, dem bisherigen unendlichen Wust den Abschied gegeben zu haben.

Der dieses bekennt, ist Lehrer einer zahlreichen gemischten Schule.

**Solothurn.** Seminar-Eintritt. In Folge vorausgegangener Prüfung wurden in Anwendung von § 36 des Schulgesetzes definitiv als Seminarzöglinge angenommen 17; — nicht aufgenommen 2.

**Luzern.** Beschluß in der Besoldungsfrage. Der Große Rath des Kantons Luzern hat in der Besoldungsaufbesserungsfrage folgenden Beschluß gefaßt: Die Pflicht der Erbauung und des Unterrichts der Schulhäuser haftet auf der politischen Gemeinde, inner welcher das Schulhaus gelegen ist oder errichtet werden soll. Die gleiche Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer freie Wohnung einzuräumen und ihm zwei Klafter Holz oder dafür eine Entschädigung von 30 Fr. zu verabfolgen. Wird vom Lehrer die ihm von der Gemeinde angewiesene Wohnung nicht bezogen, so fällt deren Benutzung der Gemeinde anheim, in welchem Falle aber diese verpflichtet ist, dem Lehrer eine Entschädigung von 50 Fr. zu bezahlen. Die ordentliche Besoldung eines Gemeindefchullehrers wird nach Maßgabe der Diensttreue der Leistungen, des Dienstalters, der Schülerzahl und der Haltung der Fortbildungsschule, sowie mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse auf den Antrag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath festgesetzt. Das Minimum für eine Winter- und Sommerschule beträgt Fr. 450; für eine Winterschule allein Fr. 270; für eine Sommerschule allein Fr. 180. Den Gemeinden bleibt unbenommen, durch eigene Zuschüsse die Besoldung zu erhöhen. Zur Bestreitung der Gehaltszulagen für Diensttreue und Lehrtüchtigkeit wird die bisherige jährliche Ausgabe von zirka 15,000 auf 20,000 Fr. erhöht. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und, nachdem er das Veto des Volkes bestanden haben wird, zur Vollziehung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

— Beschränktheit oder Bildungsfeindlichkeit? Diese Frage stellen wir vorläufig unter Hinweisung auf eine Eingabe der Herren Segesser und Fischer an den Luzernischen Großen Rath anläßlich der in dieser Behörde behandelten Besoldungsfrage. Beschränktheit oder bildungsfeindliche Tücke? Ein Drittes gibt's da nicht. Wir werden darauf zurückkommen.

**Baselland.** Gesetz über Erhöhung der Lehrerbefoldungen. Die Verwaltungskommission des Kirchen- und Schulguts setzt in einem gründlichen und klaren Bericht auseinander, daß sie im Stande sei, die Mehrbesol-